

Satzung

über die Erhebung

von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot

an den Schulen der Gemeinde Malsch

vom 23.05.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 23.05.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den Schulen der Gemeinde Malsch beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Malsch als Schulträger der Mahlbergschule in Völkersbach (Grundschule), der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch (Grundschule) mit der Außenstelle in Waldprechtsweier (Grundschule) und der Hans-Thoma-Schule Malsch (Grund- und Gemeinschaftsschule) bietet folgende schulische Betreuungsformen außerhalb des Unterrichts als öffentliche Einrichtung an:
 - a) Verlässliche Grundschule (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. bis 14:00 Uhr), an der Mahlbergschule in Völkersbach, der Grundschule in Waldprechtsweier und der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch
 - b) Flexible Nachmittagsbetreuung Grundschule (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr) an der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch
 - c) Erweiterte Ganztagesbetreuung an der Hans-Thoma-Schule Malsch (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr)
 - d) Erweiterte Ganztagesbetreuung an der Hans-Thoma-Schule Malsch (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr)
 - e) Schülerhort an der Mahlbergschule (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr)
 - f) Grundschulförderklasse in Waldprechtsweier (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:05 Uhr)
 - g) Ferienbetreuung während einem Teil der Schulferien bei entsprechendem Bedarf und einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern (Montag bis Freitag).
- (2) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt einheitlich nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Es werden nur Kinder berücksichtigt die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung der Gebühr wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das schulische Betreuungsangebot.
- (5) Die Definition und Öffnungszeiten sowie alle relevanten Regelungen der Benutzungsordnung der Gemeinde Malsch für die Schulbetreuungseinrichtungen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, sowie die Person, welche das Kind zum Besuch des schulischen Betreuungsangebots angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch, angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot auch tatsächlich nutzt.
- (2) Wird ein Kind erstmals in die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Betreuungseinrichtungen aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der schriftlichen Anmeldung beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch. Gleiches gilt auch bei der Ferienbetreuung, sobald feststeht, dass diese aufgrund der Mindestteilnehmerzahl auch tatsächlich zustande kommt.
- (3) Eine Änderung oder Kündigung des genutzten Betreuungsangebots ist schriftlich zum Monatsende möglich und beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch, zu beantragen. Die Änderung wird frühestens zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsmonats wirksam. Ein unterjähriger Betreuungswechsel ist mit einer Verwaltungspauschale von 10 € verbunden.
- (4) Die Abmeldung vom Betreuungsangebot hat grundsätzlich fristgerecht zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen; zu diesem Zeitpunkt endet auch die Gebührenschuld. Eine fristgerechte Abmeldung liegt vor, wenn sie spätestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch, zugegangen ist. Im Falle der Ferienbetreuung endet die Gebührenschuld automatisch mit Ablauf der jeweiligen Betreuungswoche; eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich, eine Änderung nach dem Anmeldezeitraum kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Anmeldung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Die Gebührenschuld ist jeweils zu Beginn des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der erstmaligen Anmeldung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig; dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer

Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Auf die fristgerechte Anmeldung wird verwiesen.

(7) Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für die Verlässliche Grundschule, den Schülerhort an der Mahlbergschule, die erweiterte Betreuung an der Hans-Thoma-Schule sowie die Grundschulförderklasse werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben und betragen für jedes Kind:

<u>Verlässliche Grundschule</u>	7:00 Uhr - 13:00 Uhr
1 Kind	78,00 €
2 Kinder	59,00 €
3 Kinder	39,00 €
4 und mehr Kinder	20,00 €

<u>Verlässliche Grundschule</u>	7:00 Uhr - 14:00 Uhr
1 Kind	109,00 €
2 Kinder	82,00 €
3 Kinder	55,00 €
4 und mehr Kinder	27,00 €

<u>Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule</u>	7:00 Uhr - 14:30 Uhr
1 Kind	125,00 €
2 Kinder	94,00 €
3 Kinder	63,00 €
4 und mehr Kinder	31,00 €

<u>Schülerhort Mahlbergschule</u>	7:00 Uhr - 16:30 Uhr
1 Kind	231 €
2 Kinder	173 €
3 Kinder	116 €
4 und mehr Kinder	58 €

<u>Erweiterte Betreuung an der H.-Thoma-Schule</u>	7:00 Uhr - 8:30 Uhr
1 Kind	71,00 €
2 Kinder	53,00 €
3 Kinder	36,00 €
4 und mehr Kinder	18,00 €

<u>Erweiterte Betreuung an der H.-Thoma-Schule</u>	7:00 Uhr - 17:30 Uhr
1 Kind	140,00 €
2 Kinder	105,00 €
3 Kinder	70,00 €
4 und mehr Kinder	35,00 €

<u>Grundschulförderklasse in Waldprechtsweier</u>	8:30 Uhr – 12:05 Uhr
1 Kind	124,00 €
2 Kinder	93,00 €
3 Kinder	62,00 €
4 und mehr Kinder	31,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden jeweils für eine volle Betreuungswoche erhoben und betragen für jedes Kind:

<u>Ferienbetreuung</u>	
1 Kind	74,00 €
2 Kinder	56,00 €
3 Kinder	37,00 €
4 und mehr Kinder	19,00 €

- (3) Das Essensgeld beträgt je Monat und Kind

<u>Verpflegung an Schulen</u>	
5 Tage / Woche Schulen	88,00 €
4 Tage / Woche Schulen	70,00 €

- (4) Das Essensgeld je Woche und Kind der Ferienbetreuung beträgt:

<u>Verpflegung im Rahmen der Ferienbetreuung</u>	
Ferienwoche	27,00 €

- (5) Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Betreuungsform bzw. des Mittagessens beträgt:

<u>Änderungsgebühr</u>	
Verwaltungsgebühr für die Änderungen der Betreuungsform bzw. Mittagessen	10,00 €

- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Jahresgebührenbescheinigung beträgt:

<u>Bescheinigung</u>	
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung und Jahr	10,00 €

- (7) Für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis 31.08.2025 gilt für die Gebührenanpassung zur Vermeidung von Härtefällen eine Familienkostendeckelung. Mit der Familienkostendeckelung ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wird gewährleistet, dass eventuelle Mehrkosten aufgrund der Gebührenanpassung in der vorliegenden Gebührensatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch den Betrag von 100 €/Monat je Familie nicht übersteigen.

Basis für die Mehrkostenberechnung sind die in den bisherigen Benutzungsordnungen

Schulbetreuung und Kindergartenordnung festgeschriebenen Gebühren zum Kindergarten-/Schuljahr 2022/2023 sowie die Nutzung von gleichen Betreuungsangeboten.

Diese Familienkostendeckelung wird angewendet auf bestehende Betreuungsverhältnisse und zugesagte künftige Betreuungsverhältnisse zum Stichtag 30.04.2023 im Bereich dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch.

Die Familienkostendeckelung findet bei den Essenspauschalen an Kindergarten und Schulen sowie der Ferienbetreuung keine Anwendung. Die Familienkostendeckelung findet beim Wechsel in eine zeitintensivere Betreuung keine Anwendung.

§ 5

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Kommt der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und werden die geschuldeten Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Betreuung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Malsch im Benehmen mit dem zuständigen Betreuungspersonal.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Malsch, den 23.05.2023

gez.
Markus Bechler
Bürgermeister

Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in dieser Satzung in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Malsch, den 23.05.2023
gez.
Markus Bechler
Bürgermeister